



Sie sind Arbeitgeberin oder Arbeitgeber?

Stellen sich Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Fragen zur Beschäftigung werdender Mütter und den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen?

Auf unserer Homepage unter

www.rp-tuebingen.de

finden Sie **Musterformulare, Merkblätter und weitere Formulare**

Verwenden Sie einfach den „Schnellen Klick“ auf der RP-Einstiegsseite.



Sie sind werdende Mutter?

Haben Sie als schwangere Arbeitnehmerin Fragen zu möglichen Gefahren oder Gesundheitsschädigungen an Ihrem Arbeitsplatz?

Wir beraten Sie gerne!

Wenden Sie sich an: **Christa Nüßle**
Tel.: 070 71 / 757-3715
oder nehmen Sie per Mail
Kontakt mit uns auf: **mutterschutz@rpt.bwl.de**

IMPRESSUM

Herausgeber, Ansprechpartner:
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Mail: mutterschutz@rpt.bwl.de
Fotos: Getty, Regierungspräsidium Stuttgart, fotolia, iStock

Schwangerschaft und Berufsleben

Informationen der Fachgruppe Mutterschutz am
Regierungspräsidium Tübingen





Mutter und Kind schützen!

Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, werdende und stillende Mütter vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

Die Schutzbestimmungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen in Voll- und Teilzeit (auch in „Mini-Jobs“), für Haushaltshilfen, Heimarbeiterinnen und Auszubildende sowie ab 1.1.2018 auch für Schülerinnen und Studentinnen..

In Baden-Württemberg wird die Einhaltung der Mutterschutzregelungen von den Regierungspräsidien überwacht. Jeder Betrieb muss schwangere Beschäftigte unverzüglich dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium mitteilen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz der werdenden Mutter auf mögliche Gefährdungen zu überprüfen, für die Einhaltung der Schutzvorschriften zu sorgen und ggf. Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind einzuleiten. Das Arbeitsverhältnis darf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung grundsätzlich nicht gekündigt werden.



Nur in besonderen Fällen kann eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung behördlich für zulässig erklärt werden. Dafür müssen allerdings Gründe vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar erscheinen lassen.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie und Ihren Arbeitgeber bei sämtlichen Fragen, die die Beschäftigung Schwangerer im Berufsalltag betreffen. Das Regierungspräsidium Tübingen als Aufsichtsbehörde kann im Zweifelsfall klären, ob der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden Mutter führen können.

Denn grundsätzlich dürfen Schwangere...

- ...nicht schwer körperlich arbeiten.
- ...keine Arbeiten verrichten, bei denen sie regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm und gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm von Hand bewegen müssen.
- ...sich nicht häufig erheblich strecken oder bücken.
- ...sich nicht dauernd hocken oder sich gebückt halten.
- ...keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind.
- ...nicht einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sein.
- ...nicht im Akkord oder mit vorgeschriebenem Tempo arbeiten.
- ...nicht mehr als 8,5 Stunden am Tag oder 90 Stunden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen arbeiten.
- ...nicht nachts zwischen 20 und 6 Uhr arbeiten.

Dies gilt ab 1.1.2018 in allen Branchen, auch Gaststätten. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag eine Genehmigung erteilen.

...nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Ab 1.1.2018 darf die werdende Mutter auf eigenen Wunsch in den Betrieben beschäftigt werden, die nach § 10 ArbZG sonntags arbeiten dürfen.

Merkblätter mit Informationen zu Tätigkeiten

- im Außendienst,
- an Bedientheken,
- im Dentallabor,
- in der Druckindustrie,
- im Frisörsalon,
- in Gärtnereien und Gartenbaufachbetrieben,
- in geriatrischen Einrichtungen,
- im ambulanten Gesundheitswesen,
- in Zahnarztpraxen, im Krankenhaus,
- in Tierarztpraxen und Tierkliniken,
- in holzverarbeitenden Betrieben,
- im Hotel- und Gaststättengewerbe,
- als Kosmetikerin und Fußpflegerin,
- in der Tagesbetreuung von Kindern,
- in chemischen Laboratorien,
- im Maler- und Lackierhandwerk,
- in Wäschereien und chemischen Reinigungen,
- an Tankstellen,
- an Lötarbeitsplätzen,
- als Raumpflegerin...

...finden Sie auf unserer Homepage

www.rp-tuebingen.de